

Stadt Moringen

(Landkreis Northeim)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Stellungnahmen der Bürger			
Nr.	Bürger	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Bürgerinitiative Moringen Becken	24.08.2017 04.09.2017	
2	Bürgerinitiative Tatort Weper	24.08.2017	
3	Bürgerinitiative Böllenberg	31.08.2017 10.11.2017	
4	5 gleichlautende Bürger-Stellungnahmen zu Fläche G	Aug. / Sept. 2017	
5	9 gleichlautende Bürger-Stellungnahmen zu Fläche I	Aug. / Sept. 2017	
6	6 gleichlautende Bürger-Stellungnahmen zu Fläche H	Aug. / Sept. 2017	
7	67 nahezu gleichlautende Bürger-Stellungnahmen - Thüdinghausen	Aug. / Sept. 2017	
8	BayWa r.e. Wind GmbH	06.09.2017	
10	Bürger/Bürgerin 01	07.09.2017	
11	Bürger/Bürgerin 02	04.09.2017	
12	Bürger/Bürgerin 03	08.09.2017	
13	Bürger/Bürgerin 04	08.09.2017	
14	Bürger/Bürgerin 05	05.09.2017	
15	Bürger/Bürgerin 06	07.09.2017	
16	Bürger/Bürgerin 07	31.08.2017	
17	UKA Hannover Projektentwicklung GmbH & Co. KG	06.09.2017	
18	Bürger/Bürgerin 08	07.09.2017	
19	Bürger/Bürgerin 09	27.08.2017	
20	Bürger/Bürgerin 10	07.09.2017	
21	Bürger/Bürgerin 11	21.03.2017	

Stadt Moringen

(Landkreis Northeim)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erwidern auf die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept der Stadt Moringen

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und Steuerung. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

Die Verwaltungsgerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Anforderung formuliert, dass eine planerische Steuerung der Windenergienutzung nur dann zulässig und wirksam ist, wenn im Ergebnis der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Es ist somit nicht möglich, das Planverfahren mit dem Ergebnis zu beenden, dass keine geeignete Fläche im Stadtgebiet vorhanden ist. Wenn im F-Plan zu kleine WEA-Konzentrationszonen ausgewiesen werden, dann handelt es sich um eine sogenannte Verhinderungsplanung. Die erforderliche Flächengröße für eine substanzielle Nutzung der Windenergie muss in jedem Planungsverfahren im Einzelfall ermittelt werden.

Im Rahmen der Windenergie-Konzeption der Stadt Moringen wurden insgesamt 8 WEA-Potenzialflächen ermittelt, unter denen die geeigneten WEA-Konzentrationszonen im weiteren Verfahren auszuwählen sind. Die gewählten, relativ großen Abstände zur Wohnbebauung (1.000 m) und zu bewohnten Einzelhäusern (600 m) führen dazu, dass die 8 zur Auswahl stehenden Flächen in ihrer räumlichen Ausdehnung bereits begrenzt sind.

1. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Moringen liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 1.000 m an der oberen Grenze dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der *„vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“* dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Moringen betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 1.000 m somit vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 600 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

Das Umweltbundesamt (2015, S. 2) vertritt zum Thema ‚verbindliche Mindestabstände und Lärmschutz‘ folgende Auffassung: *„Aus Sicht des Lärmschutzes besteht kein Erfordernis für verbindliche Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt im Einzelfall nach der ‚Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘ (TA Lärm), die sowohl das Bewertungsverfahren als auch Immissionsrichtwerte für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch technische Anlagen enthält“.*

Die Stadt Moringen berücksichtigt daher mit 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einen angemessenen und vorsorgeorientierten Schutzabstand.

2. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich*

die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“ (LUBW 2013).

- „Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“ (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: „Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“.

3. Schattenwurf

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die maximal zulässige Belastung der Anwohner durch periodischen Schattenwurf ist dort sehr restriktiv zugunsten der betroffenen Bürger geregelt. Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

4. Belästigung durch Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen)

Eine nächtliche Kennzeichnung von WEA („Befeuern“) ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlich. Sie ist daher zwingend mit der Errichtung von WEA > 100 m verbunden und nicht zu vermeiden. Grundsätzlich wurde und wird diese Kennzeichnung technisch weiterentwickelt mit dem Ziel, die Blendwirkung zu verringern, den Abstrahlwinkel nach unten zu minimieren und ggf. eine bedarfsgerechte Befeuern (nur bei Annäherung eines Flugzeuges) zu ermöglichen.

Die Art und Weise einer solchen Kennzeichnung ist abhängig von der Höhe der WEA sowie ggf. von weiteren Daten aus der Windpark-Planung und wird erst im Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden. Einen weitergehenden Einfluss hat die Stadt hierauf nicht, da die Kennzeichnung nicht über den F-Plan gesteuert werden kann.

Grundsätzlich trifft es zu, dass mit dieser Nachtkennzeichnung eine ‚Lichtverschmutzung‘ einhergeht. Nächte sind von Natur aus durch Dunkelheit gekennzeichnet; bei wolkenlosem Himmel ist das nächtliche ‚Landschaftsbild‘ durch Mond und Sternenhimmel geprägt. Diese Sinneswahrnehmung der Nacht wird durch vom Menschen verursachte Lichter, z.B. aufgrund von

Verkehr, Gebäuden, Industrieanlagen oder WEA beeinträchtigt. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Privilegierung von WEA im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) die Grundsatzentscheidung getroffen, dass der Errichtung von WEA im Zweifel ein Vorrang zukommt. Insofern setzen sich die Belange der Windenergienutzung im Regelfall durch gegenüber dem Interesse an der Bewahrung eines unbeeinträchtigten Landschaftsbildes - auch bei Nacht.

5. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wird umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes (Entwurf) behandelt. Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (1.000 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegenen Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt. Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (600 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

6. Umgang mit WEA-Unfällen - Eiswurf, Umsturz, Rotorbruch, Brand

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf, Umsturz oder Rotorbruch gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko z.B. des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme).

Über die Notwendigkeit und die Art derartiger Vorkehrungen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.4.3). Dieses Verfahren dient dazu, „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen“ (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Im Vergleich mit anderen Techniken zur Energieerzeugung, v.a. wenn diese auf der Verbrennung fossiler Energieträger (z.B. Kohle, Gas) basieren, verursachen WEA nur in sehr geringem Maß Immissionen. Eine diesbezügliche Prüfung findet - bezogen auf den konkret beantragten Anlagentyp - in dem o.g. Genehmigungsverfahren statt.

7. Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden der Anwohner), Verlust des persönlichen Schutzraumes

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 6.4 der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes wird mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (1.000 m zur Wohnbebauung, 600 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen. Dies entspricht

dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

In der Begründung wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf und optische Bedrängung eingegangen.

8. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m einem Radius von 3 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Alle 8 Potenzialflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht.

Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung von WEA - unabhängig von der konkreten Standortwahl - in Moringen mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden ist. Diese erheblichen Auswirkungen erstrecken sich sowohl auf das Moringer Becken als auch auf das Bergland im Westen und im Norden; sie erstrecken sich jeweils über größere landschaftliche Areale.

9. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies gilt auch für die Ortsrandbereiche, zu denen ein Schutzabstand von 1.000 m eingehalten wird.

Dennoch führen alle 8 Potenzialflächen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft.

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

10. Mitspracherecht und Beteiligung der Bürger

Der geäußerte Vorwurf, dass das Mitspracherecht der Bürger genommen wurde, wird zurückgewiesen. Das Verfahren zur 19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Moringen befindet sich derzeit im Vorentwurfsstadium. Seit Juli 2015 wurde in mindestens vier öffentlichen Sitzungen (Bürgerinformationsveranstaltungen oder öffentliche Ausschusssitzungen) das Windenergie-Konzept ausführlich vorgestellt und diskutiert. In diesem Rahmen wurden auch alle Ausschluss- und Abstandskriterien erläutert; das Konzept wurde einschließlich der möglichen Alternativen vorgestellt. Auf Anregung aus der Politik und der Bevölkerung wurde der Abstandswert zur Wohnbebauung von ursprünglich 800 m auf 1.000 m angehoben.

Die Vorentwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung diene als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Behörden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB). In diesem Verfahrensschritt wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen (Alternativen) unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB). Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahren noch Änderungen im Plan-konzept (z.B. Reduzierung der Potenzialflächen) erfolgen werden. Hierbei werden die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und Behörden berücksichtigt. Daran schließt sich eine öffentliche Auslage an, welche es den Bürgern erneut ermöglicht, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Die Bauleitplanung hat nicht die Aufgabe, einen „Kompromiss“ mit den beteiligten Bürgern zu schließen, sondern es geht vielmehr um einen sachgerechten Ausgleich zwischen den objektiv zu ermittelnden öffentlichen und privaten Belangen. Diesen Ausgleich sieht die Stadt Moringen mit der 19. Änderung des F-Planes hergestellt. Mängel bei der Beteiligung der Bürger bestehen nicht.

11. Natur und Landschaftsschutz allgemein

Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Belange der Tierwelt, werden in der Begründung sowie im Umweltbericht zur 19. Änderung des F-Planes behandelt. Zu Fragen des besonderen Artenschutzes wird ein gutachtlicher Fachbeitrag erstellt, der sich derzeit noch in der Bearbeitung befindet. Weiterhin werden in einem späteren Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt und geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz festgelegt.

12. Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt. Für die Entwurfsfassung der Planung wird ein gutachtlicher artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Vogelartenschutz

Die im Jahr 2016 erhobenen Kartierdaten (windenergiesensible Groß- und Greifvögel) bilden zusammen mit älteren Vorinformationen die Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung.

Die Belange des europäischen Artenschutzes (Brutvögel) wirken sich wie folgt auf das Windenergiekonzept Stadt Moringen (Vorentwurf) aus:

- Der südliche (größere) Teil der Fläche I wird nicht im Konzept berücksichtigt wegen seiner Nähe (< 1.000 m) zur Deponie Blankenhagen, welche ein bevorzugtes Nahrungshabitat, insbesondere für die Art Rotmilan darstellt.
- Die Fläche A befindet sich innerhalb des Mindestabstandes (3.000 m) zu einem Schwarzstorchbrutplatz; darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung weitere Brutreviere windenergiesensibler Arten.

Am geringsten sind die artenschutzrechtlichen Restriktionen (Brutvögel) bei den Flächen L, J und M im Moringer Becken.

Alle weitere Flächen (E, F, G, H und I-Nord) überlagern sich vollständig oder zu großen Flächenanteilen mit den empfohlenen Schutzradien für den Rotmilan (1.500 m).

Dieser Umstand führt jedoch nicht zwangsläufig zum Ausschluss dieser Flächen. Diese artenschutzrechtliche Konfliktsituation entbindet die Stadt Moringen nicht von der Pflicht, für die Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum auszuweisen. Hierbei wird auch der Überzeugung gefolgt, dass eine Steuerung als solche bereits dem Schutz der Vogelarten dient. Mit der Steuerung wird erreicht, dass der Umfang der Windenergienutzung und damit auch die Zahl der WEA im Stadtgebiet zukünftig begrenzt sind. Weiterhin dient die Konzentration von WEA an ausgewählten Standorten dem Ziel, andere Landschaftsteile von WEA freizuhalten. Allein durch diese Steuerung wird somit das Kollisionsrisiko für sensible Vogelarten begrenzt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Rastvögeln insbesondere dann eintreten, wenn wertvolle Vogelrastgebiete von den WEA-Konzentrationszonen in Anspruch genommen oder mittelbar beeinträchtigt werden. In den Datenbeständen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) sind weder in der Stadt Moringen, noch im näheren Umkreis avifaunistisch wertvolle Bereiche für Rastvögel enthalten.

Ein besonderes Phänomen ist aus dem Bereich des Moringer Beckens bekannt. Es liegen Informationen vor, dass sich in diesem Bereich - zwischen den Ortschaften Thüdinghausen, Großenrode, Behrensen und Wolbrechtshausen - seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig Rotmilane aufhalten und eine ‚Schlafgemeinschaft‘ bilden. Im Rahmen der Kartierung 2016 wurde diese Situation stichprobenhaft untersucht: Im Monat September hielten sich ca. 28 Rotmilane im Moringer Becken auf.

Der Belang dieser Schlafgemeinschaft muss im weiteren Verfahren noch abschließend bewertet und bei der Flächenauswahl und -abgrenzung angemessen berücksichtigt werden.

Fledermausschutz

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse wurden minimiert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern und anderen wertvollen Landschaftsteilen.

Kollisionsrisiken für die Artengruppe der Fledermäuse lassen sich v.a. für den Zeitraum Juli bis Oktober dennoch nicht ausschließen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, diesen Konflikt durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen (Abschaltzeiten, Gondelmonitoring) wirksam zu vermeiden.

13. Geschützte Pflanzenarten

Bei den ausgewählten WEA-Potenzialflächen handelt es sich um Standorte, die überwiegend von Ackerflächen eingenommen werden. Geschützte Landschaftsteile und sonstige wertvolle Lebensräume wurden nicht als Potenzialfläche ausgewiesen. Dem Schutz gefährdeter und geschützter Pflanzenarten wurde auf diese Weise bereits in hohem Maße Rechnung getragen.

Eine Kartierung gefährdeter und geschützter Pflanzenarten ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens. Die Bearbeitung dieses Aspektes ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Für dieses erfolgt üblicherweise eine Biototypenkartierung einschließlich einer Erfassung gefährdeter und geschützter Pflanzenarten. Somit wird im Genehmigungsverfahren auf die Auswirkungen von WEA auf diese Pflanzenarten im Einzelfall eingegangen.

14. Naturschutzgebiete

Der Vorwurf eines „klaren Verstoßes gegen § 30 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG (Schutzgebiete)“ wird zurückgewiesen.

Das Naturschutzgebiet BR 103 ‚Weper‘ liegt in Teilen innerhalb der Stadt Moringen. Es umfasst westlich der Kernstadt Moringen die Kammlagen des Höhenzuges Weper. Eine Windenergienutzung ist in diesem Gebiet ausgeschlossen. Die Entfernung zur nächstgelegenen Potenzialfläche beträgt 1.300 m.

Die im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandskriterien führen dazu, dass die WEA-Potenzialflächen nicht an die Naturschutz- und FFH-Gebiete angrenzen, sondern jeweils einen Abstand zu den geschützten Gebieten einhalten.

Durch WEA erfolgt zudem keine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Biotops Trockenrasen innerhalb von Naturschutzgebieten.

15. Wertverlust von Immobilien

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung von Außenbereichsvorhaben (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 19. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Die Stadt Moringen geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertverlusten von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die Stadt – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

16. Beeinträchtigung der Dorfentwicklung

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes wird durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohn- und Dorfgebieten (1.000 m) Beeinträchtigungen der Dorfentwicklung vorgebeugt. Die Zukunft der Dörfer sowie eine erfolgreiche ‚Dorferneuerung‘ auf der Grundlage öffentlicher Förderprogramme werden durch die Windenergienutzung nicht gefährdet. Auch die zukünftige Planung und Entwicklung von Neubaugebieten wird durch das Windenergie-Konzept nicht behindert. Im Gegenteil - eine ungesteuerte Errichtung von WEA im Stadtgebiet (‚Wildwuchs‘) könnte nachteilige Folgen für die Stadt- und Dorfentwicklung haben, welche mit der vorliegenden Planung (19. Änderung des F-Planes) vermieden werden.

17. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014¹) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Moringen im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 1.000 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten. Landesrechtliche Regelungen aus Bayern (Abstand im Umfang der 10-fachen Höhe der WEA) finden in Niedersachsen keine Anwendung.

18. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 200 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 600 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 600 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

19. Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen

Die Abstände, die bauliche Anlagen von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten haben, richten sich in erster Linie nach straßenrechtlichen Vorschriften.

Die Anbauverbotszone umfasst einen Streifen von 20 m beidseitig der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG²). In dieser Zone dürfen WEA nicht errichtet werden, auch der Rotor darf diese Zone nicht überstreichen. Sie wird als harte Tabuzone berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone umfasst einen Korridor im Abstand von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG). In dieser Zone benötigt die Errichtung von WEA eine Zustimmung der Landestraßenbaubehörde. Da diese Zustimmung

¹ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

² FStrG = Bundesfernstraßengesetz, NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

in der Regel nicht erteilt wird, wird die Anbaubeschränkungszone (20 m - 40 m) als weiche Tabuzone von WEA freigehalten.

Darüber hinaus gibt es einerseits die Empfehlung von Seiten der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung, größere Abstände zwischen WEA und Fahrbahnrand einzuhalten (s. Erlass: ‚Windenergieanlagen - Abstände zu Verkehrswegen‘ vom 21.06.2016). Andererseits wird in diesem Erlass ausgeführt, dass die konkrete Bemessung des erforderlichen Abstandes nur im Einzelfall erfolgen kann, in Abhängigkeit von Schutzvorkehrungen, z.B. gegenüber Eiswurf, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. Diese Einzelfallprüfung kann der Flächennutzungsplan nicht vorwegnehmen. Die von der Stadt Moringen verwendeten Abstandswerte leiten sich daher aus den o.g. Anbauverbots- und -beschränkungszone ab.

Die Festlegung einer harten Tabuzone von 20 m entspricht den Empfehlungen des Windenergieerlass (MU 2016).

Die vergleichsweise niedrigen Abstandswerte zu Straßen begründen sich außerdem wie folgt: Die Stadt Moringen verfolgt mit dem Windenergie-Konzept die Absicht, vorsorgeorientierte Abstände zu Wohnbebauung zu berücksichtigen sowie wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten. Um dies zu erreichen und gleichzeitig ausreichend Fläche für die substantielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird angestrebt, die Abstände zu Infrastrukturtrassen auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Eine prophylaktische Vergrößerung dieser Abstände aus Vorsorgeerwägungen wird nicht angestrebt. Eine Errichtung von WEA in möglichst geringem Abstand zu Infrastrukturanlagen wie Straßen, Bahnanlagen oder Freileitungen dient der räumlichen Bündelung von Vorbelastungen in der Landschaft und damit gleichzeitig der Freihaltung von anderen, bisher unbelasteten Landschaftsräumen von Beeinträchtigungen.

20. Angenommene Höhen zukünftiger WEA

Die Höhe zukünftiger WEA wird nicht im Flächennutzungsplan festgelegt. Bei den in der Begründung zur 19. Änderung (Vorentwurf, S. 21) verwendeten Höhenangaben handelt es sich nicht um verbindliche Festlegungen, sondern lediglich um Anhaltswerte. Die Stadt Moringen verwendet mit 200 m den gleichen Anhaltswert, der auch im niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016, Tabelle 3 in Anlage 2) verwendet wird. Im WEE wird dieser Wert wie folgt beschrieben. *„Es wird von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m)“*. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit ist es sinnvoll, die Angaben aus dem WEE auch in das Konzept für die Stadt Moringen zu übernehmen. Eine Auswirkung auf die Abstandsfestlegung, z.B. zu Wohngebieten (1.000 m) hat dieser Anhaltswert nicht.

21. Windhöffigkeit / Rentabilität der WEA

Für die Stadt Moringen liegen Winddaten der Windpotenzialstudie des Landkreis Northeim für eine Höhe von 80 m sowie von 140 m über Grund vor. Diese Daten dienen als angemessene Grundlage für die Konzeptbearbeitung zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie.

gie. Die Daten weisen für die Potenzialflächen Windgeschwindigkeiten im Durchschnitt zwischen 5,8 m/s und 6,6 m/s aus.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden. GATZ (2013, Rn. 684) nimmt einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s an. In der Potenzialstudie Windenergie NRW (LANUV 2012) werden bei Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit modernen WEA gesehen.

Weitere detailliertere Ertragsprognosen sind von den Windenergieinvestoren einzuholen und sind nicht Gegenstand des vorbereitenden Flächennutzungsplans. An verschiedenen Standorten des Stadtgebietes haben Investoren bereits mit der Planung von Windparks begonnen. Auch diese Aktivitäten zeigen, dass eine Wirtschaftlichkeit der Windpark-Projekte von den Investoren angenommen wird.

22. Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungsverfahren?

Im Sinne eines abgestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist es üblich und erforderlich, dass eine ‚Aufgabenteilung‘ zwischen den verschiedenen Planungsstufen besteht. Wenn also in der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes wiederholt darauf verwiesen wird, dass bestimmte Fragestellungen abschließend erst im Genehmigungsverfahren beantwortet werden, handelt es sich nicht um eine womöglich unzulässige ‚Konfliktverlagerung‘, sondern um einen ganz normalen Vorgang auf der Grundlage der geltenden Rahmenbedingungen des Planungs- und Genehmigungsrechts.

Eine Genehmigung von WEA könnte sogar auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB erteilt werden, ganz ohne dass im Flächennutzungsplan Regelungen zur Windenergie enthalten wären. Dies ist jedoch von der Stadt Moringen nicht gewünscht, da sie mit dem Flächennutzungsplan Einfluss auf die Windenergienutzung im Stadtgebiet nehmen möchte.

Immissionsschutzrechtliche Gutachten können erst angefertigt werden, wenn die konkrete Konfiguration des beantragten Windparks bekannt ist. Dieser Kenntnisstand ist auf der Planungsebene des F-Planes regelmäßig nicht vorhanden.

Fragen des besonderen Artenschutzes (v.a. zu Brutvögeln) werden für die 19. Änderung des F-Planes bearbeitet. Die Bearbeitung weiterer und vertiefender artenschutzrechtlicher Aspekte ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

23. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten in jedem Windpark - unabhängig vom konkreten Standort - auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden. Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden werden hinsichtlich Art und Umfang in einem

Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in den Boden müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

24. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser / Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes oder im Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens befindet. Die WEA-Potenzialflächen in Moringen sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutz- und Einzugsgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation bzw. auf ‚Überschwemmungsgefahren‘ können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Moringen sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser ablaufen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Sammlung von Niederschlagswasser.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden abschließend in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

25. Erdfallgefährdung / Anforderungen an die Gründung von WEA

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Anregungen des LBEG³ werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.

Alle 8 Windenergie Potenzialflächen im Stadtgebiet von Moringen liegen in Gebieten mit im Untergrund anstehenden löslichen Sulfatgesteinen aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk. In diesen Gebieten haben Lösungsprozesse im Untergrund bereits stellenweise zu Verkarstung (Sulfatkarst) bzw. zu Erdfällen geführt. Die Potenzialflächen werden in unter-

³ Aus der Stellungnahme vom 29.08.2017.

schiedliche Erdfallgefährdungskategorien eingestuft. Die Abstände zwischen den Potenzialflächen und den nächstgelegenen Erdfällen betragen demnach zwischen ca. 100 m (Fläche E) und > 4.000 m (Fläche M).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist von dem Windenergieinvestor eine geotechnische Erkundung des Baugrundes durchzuführen und ein statischer Nachweis vorzulegen. Die Einstufung in eine Erdfallgefährdungskategorie verhindert nicht den Bau einer WEA, sondern sie stellt ggf. besondere Anforderungen an ihre Gründung. Entsprechende Hinweise werden vom LBEG gegeben. Eine Gefährdung für Anwohner oder für sonstige Dritte ergibt sich aus dieser Situation nicht.

26. Gasleitung westlich Behrensen

Der Standort der Gasleitung westlich Behrensen ist bekannt.

Gasleitungen werden im Windenergie-Konzept zwar beachtet, sie werden jedoch nicht als Tabuzone qualifiziert. Dies begründet sich wie folgt: Tabuzonen schließen eine Windenergienutzung aus; dies bedeutet regelmäßig, dass kein Teil der WEA in die Tabuzonen hineinreichen darf. Maßgeblich ist hierfür die Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes. Eine Gasleitung ist in diesem Sinne keine Tabuzone. Zwar muss beidseitig einer Gasleitung ein Schutzstreifen von WEA freigehalten werden. Dieser Schutzstreifen bezieht sich in der Regel jedoch auf den Mastfuß bzw. das Fundament der WEA. Somit ist es möglich, dass die betreffende Gasleitung trotz Einhaltung des Schutzstreifens von den sich drehenden Rotorblättern im Luftraum überstrichen wird. Insofern sind die Gasleitungen zwar bei der konkreten Standortwahl der WEA zu beachten, sie sind jedoch im Sinne dieses Konzeptes keine Tabuzonen. Gleiches gilt auch für andere unterirdische (Haupt-)Versorgungsleitungen.

27. Pferdehaltung

Zum Thema Pferdehaltung und WEA liegen mehrere Gerichtsurteile vor. Beispielhaft wird hier das VG München (M 1 K 13.2056 - 16.07.2013) zitiert: *„Vorliegend besteht kein ausreichender Grund für die Annahme, dass der Betrieb erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere die Pferde optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden“.*

In diesem Urteil wird ein biologisches Gutachten zum Thema Pferde und WEA (Uni Bielefeld 2004) zitiert, welches zu folgendem Ergebnis kommt: Ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden ist eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von WEA ausgehenden Reize zu erwarten. Heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen sind auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten.

Die nächstgelegene WEA-Potenzialfläche ist mindestens 1.200 m zur vorhandenen Pferdesportanlage in Moringen entfernt.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Pferdehaltung durch die Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen beeinträchtigt wird. Somit wird auch die wirtschaftliche Existenz pferdehaltender Betriebe durch die Planung nicht gefährdet.

28. Energiepolitische Fehlentwicklung

Die Nutzung der Windenergie an Land liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Sie nimmt eine zentrale Rolle in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung ein. Ihre herausgehobene Bedeutung ist auch legislativ umfassend umgesetzt, z.B. in § 1 EEG und § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das im Bundesnaturschutzgesetz formulierte Ziel, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere auch dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Ziel der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Übrigen nicht die maximale Ausnutzung der Windenergie-Potenziale im Stadtgebiet, sondern die räumliche Steuerung und Begrenzung dieser Nutzung.

29. Militärische Übungsflüge - Tieffluggebiet

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eine Stellungnahme abgegeben⁴. Darin wird grundsätzlich festgestellt, dass in den 8 WEA-Potenzialflächen „die Errichtung von Windenergieanlagen möglich“ ist. Konflikte mit Belangen des militärischen Flugverkehrs werden nicht vorgetragen. Insofern geht die Stadt Moringen davon aus, dass militärische Tiefflüge einer Windenergienutzung in den Potenzialflächen nicht entgegenstehen.

30. Der Windenergie substanziell Raum geben

Die Stadt Moringen verfolgt mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel der Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet substanziell Raum zu geben. Diese Anforderung wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung an die räumliche Steuerung von WEA gestellt⁵.

Weitergehende Erläuterungen zu diesem Thema können erst in der Begründung zur Entwurfsfassung der 19. Änderung des F-Planes gegeben werden, da erst dann die endgültige Flächenkulisse feststeht. Zum derzeitigen Planungsstand (8 WEA-Potenzialflächen im Vorentwurf) können hierzu noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

⁴ Stellungnahme vom 25.07.2017.

⁵ Vgl. z.B. BVerwG Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15.01.

31. Windenergie im Wald

Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (LROP) sieht vor, dass Wald im Regelfall von Windenergienutzung frei gehalten werden soll. Nur in wenigen, begründeten Ausnahmefällen ist eine Windenergienutzung im Wald vorgesehen. Eine solche Ausnahmesituation liegt im Gebiet der Stadt Moringen nicht vor:

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird nachgewiesen, dass Potenzialflächen für WEA im Offenland zur Verfügung stehen.

Zusammenhängende Waldflächen sind in Moringen vor allem im Solling, an Ahlsburg, Böllenberg und Hagenberg sowie teilweise an der Weper vorhanden. Diese Waldflächen weisen eine hohe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz auf, es sind wichtige Erholungsgebiete und sie sind teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Vorbelastete Standorte im Sinne des LROP finden sich in diesen Waldbereichen nicht.

Von einem Einwender wurde angeregt, Waldflächen außerhalb des Stadtgebietes (Gebiet nördlich des Espoler Fernmeldeturms) auf ihre Eignung für eine Windenergienutzung zu prüfen. Eine solche Prüfung steht der Stadt Moringen im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung nicht zu.

Eine Windenergienutzung innerhalb von Waldflächen soll daher in der Stadt Moringen nicht erfolgen.

32. Verfügbarkeit der Grundstücke, Zustimmung der Eigentümer

Die Prüfung der Verfügbarkeit von Grundstücken und die Zustimmung der Eigentümer ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Bereitschaft von Flächeneigentümern, Grundstücke für eine Windenergienutzung zu verpachten, kann sich im Laufe der Zeit ändern und sie ist von vielen Faktoren abhängig, die der Flächennutzungsplan nicht beeinflussen kann.

33. Darf der Rotor einer WEA über die Grenzen einer WEA-Konzentrationszone hinausreichen?

Das Windenergie-Konzept der Stadt Moringen wird unter der Voraussetzung erstellt, dass die äußeren Grenzen der dargestellten WEA-Konzentrationszonen von zukünftigen Windenergieanlagen mit allen ihren Teilen (einschließlich Rotor) eingehalten werden müssen.

Diese Vorgehensweise folgt der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3.04): *„Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“*; ebenso auch VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011 - 4 A 1052/10).

Es ist somit nicht ausreichend, nur den Mastfuß innerhalb der WEA-Konzentrationszonen zu platzieren.

34. Mindestgröße der WEA-Konzentrationszonen (nicht < 11 ha)

Die 8 im Vorentwurf enthaltenen WEA-Potenzialflächen weisen sehr unterschiedliche Größen auf (zwischen 7,3 ha und 56,3 ha). Welche dieser 8 Flächen abschließend im Konzept verbleiben hängt von zahlreichen Faktoren ab und entscheidet sich für die Entwurfsfassung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Flächengröße wird bei dieser Abwägungsentcheidung berücksichtigt werden. Eine Angabe zu einer Mindestgröße kann zum derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden.

35. Ausweisung zusätzlicher bzw. größerer Potenzialflächen

In mehreren Einwendungen wird angeregt, die WEA-Potenzialflächen gegenüber der derzeitigen Abgrenzung zu vergrößern. Insbesondere zielen diese Einwendungen darauf ab, die Abstände zur Wohnbebauung zu verringern (z.B. auf 800 m) sowie die artenschutzrechtlichen Belange geringer zu gewichten (z.B. bei der Fläche I).

Diesen Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Gründe hierfür sind in der Begründung zur 19. Änderung des F-Planes dargelegt.

36. Befangenheit und mangelnde Neutralität des beauftragten Planungsbüros

Der Vorwurf, dass das beauftragte Planungsbüro befangen ist und das Windenergie-Konzept nicht objektiv und unabhängig bearbeitet, wird ausdrücklich zurückgewiesen.